

Anlage 2 zum Gründungsprotokoll vom2025, UR-Nr.

/2025

Gesellschaftsvertrag
der
SEG – Verwaltungsgesellschaft mbH

A. Firma, Unternehmensgegenstand, Stammkapital

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Firma der Gesellschaft lautet:

SEG - Verwaltungsgesellschaft mbH

- (3) Der Sitz der Gesellschaft ist Coesfeld.
- (4) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es endet am auf die Gründung folgenden 31. Dezember.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der persönlichen Haftung und die Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Geschäftsführung und Vertretung der SEG - Stadtentwicklung Coesfeld mbH & Co. KG (im folgenden „**Hauptgesellschaft**“ genannt), als deren persönlich haftende Gesellschafterin.
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
- (3) Die Gesellschaft ist so zu führen, dass ihr öffentlicher Zweck erfüllt wird.

§ 3 Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

(2) An dem Stammkapital ist bei Gründung beteiligt:

Die Stadt Coesfeld mit 25.000 Geschäftsanteilen
(Nrn. 1 – 25.000 der Gesellschafterliste) mit einem Nominalwert von je 1,00 Euro,
also insgesamt 25.000,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

(3) Die Einlagen auf das Stammkapital sind in Geld zu leisten und in voller Höhe sofort einzuzahlen.

Soweit bei der Leistung der Einlage keine abweichende Tilgungsbestimmung erfolgt, wird das Stammkapital für alle von einem Gesellschafter übernommenen Geschäftsanteile gleichmäßig aufgebracht.

Sacheinlagen sind möglich, soweit diese durch Gesellschafterbeschluss dazu bestimmt worden sind und dem Gesellschaftszweck dienlich sind.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

B. Geschäftsführung

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Jeder Geschäftsführer vertritt einzeln.

Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern durch einfachen Beschluss generell oder für ein konkret benanntes Rechtsgeschäft die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

(3) Die Geschäftsführung übt ihr Amt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes aus. Sie hat die Geschäfte nach den Bestimmungen der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages sowie nach den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.

(4) Die Geschäftsführer sind im Innenverhältnis den Weisungen der Gesellschafterversammlung unterworfen.

(5) Sofern mehr als ein Geschäftsführer bestellt ist, geben sich die Geschäftsführer eine Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

(6) Der/die Geschäftsführer hat/haben der Gesellschafterversammlung wie folgt zu berichten:

- über das jeweils abgelaufene Wirtschaftsjahr einmal jährlich in Form eines schriftlichen Berichts; welcher in der ersten Aufsichtsratssitzung des Folgejahres vorzulegen und bei Bedarf zu erläutern ist und
- im laufenden Wirtschaftsjahr jeweils aktuell auf jeder Aufsichtsratssitzung in Form eines mündlichen Berichts, bedarfsweise erweitert um eine Präsentation.

(7) Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Zu den zustimmungsbedürftigen Geschäften zählen insbesondere:

- a) alle Verfügungen über Grundstücke der Gesellschaft, Veräußerungen und Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken (mit Ausnahme von Rangerklärung und Erteilung von Löschungsbewilligung) der Gesellschaft, die im Einzelfall 100.000,00 EUR übersteigen, sowie alle Anschaffungen von Grundstücken, die im Einzelfall 50.000,00 EUR übersteigen,
- b) die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen, die Errichtung, Veräußerung und Aufgabe von Betrieben, Betriebsstätten oder Niederlassungen,
- c) der Erwerb anderer Unternehmen, der Erwerb, die Änderung oder Kündigung von - auch stillen - Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie der Erwerb von Geschäftsanteilen der Gesellschaft sowie der Abtretung eigener Geschäftsanteile der Gesellschaft, ferner die Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften,
- d) Anschaffungen und Investitionen, die nicht Grundstücke betreffen, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 100.000,00 EUR im Einzelfall übersteigen und nicht in einem vom Aufsichtsrat genehmigten Investitions- und Finanzplan vorgesehen sind,
- e) die erstmalige Einführung und sodann die nachhaltige Änderung der eingeführten und hergebrachten Art der Verwaltung, der Organisation, der Produktion oder des Vertriebes der Gesellschaft, ferner die Einstellung oder wesentliche Einschränkung betriebener Geschäftszweige und die Aufnahme neuer Geschäftszweige,
- f) die Erteilung von Schenkungsversprechen sowie die Hingabe nicht marktüblicher Geschenke,
- g) Übernahme von Bürgschaften und Patronatserklärungen, die Gewährung von Garantien und die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, soweit diese Geschäfte nicht im laufenden Geschäft der Gesellschaft üblich sind, Wechselgeschäfte in jedem Fall aber dann, wenn ihnen keine Kaufgeschäfte zugrunde liegen,
- h) Neu- bzw. zusätzliche Kreditaufnahme durch Eingehung von Darlehensverbindlichkeiten oder in anderer Form, soweit sie nicht in einem Finanz- und Investitionsplan vorgesehen ist, dem der Aufsichtsrat zugestimmt hat (ausge-

nommen sind Prolongationen betr. Laufzeit oder Zinsfestschreibung sowie die Anpassung der Zinskonditionen nach Auslaufen der Zinsfestschreibung),

- i) die Erteilung und der Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
- j) die Einleitung und die Beendigung von Rechtsstreiten.

(8) Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen. Der Katalog ist nicht formeller, Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern eine intern bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Der Katalog kann daher durch einen formlosen Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für eine Vertragsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften - auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber - beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.

(9) Bei der Führung der Geschäfte der Hauptgesellschaft haben die Geschäftsführer das Gesetz, den jeweiligen Gesellschaftsvertrag der Hauptgesellschaft und der GmbH und die Weisungen der Gesellschafterversammlung zu beachten.

C. Gesellschafterversammlung

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Der Gesellschafter übt seine Rechte in Angelegenheiten der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung aus.
- (2) In der Gesellschafterversammlung werden die Rechte der Stadt Coesfeld als Gesellschafter der Gesellschaft durch den vom Rat der Stadt Coesfeld benannten Vertreter des Rates oder seines ebenso zu benennenden Stellvertreters (erster Stellvertreter) wahrgenommen. Der Verhinderungsfall ist im Außenverhältnis nicht nachzuweisen, sodass der Stellvertreter neben dem ordentlichen Vertreter zur Vertretung der Stadt Coesfeld als Gesellschafterin der Gesellschaft befugt ist.
- (3) Beschlüsse der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.

- (4) Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal jährlich und im Übrigen, wenn ein Geschäftsführer oder ein Gesellschafter dieses verlangt. Wenn der Gesellschafter nicht widerspricht, kann auf Form und Frist der Einberufung verzichtet werden.
- (5) Gesellschafterversammlungen sollen am Sitz der Gesellschaft stattfinden.
- (6) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von sieben vollen Kalendertagen vor dem Sitzungstag einberufen. Für die Fristwahrung ist der Tag der Absendung der Einladung entscheidend. In dringenden Fällen kann in einer anderen Form einberufen oder eine kürzere Frist gewählt werden. Im Übrigen gilt für die Einberufung:
- a) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung in elektronischer Form. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung teilen die jeweilige elektronische Adresse mit, an die die Einladung übermittelt werden soll.
 - b) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sollen Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Bereitstellung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung im Sinne des vorherigen Absatzes. Vorlagen dürfen nur dann auf elektronischem Weg übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff auf diese Dateien nicht möglich ist.
 - c) Die Tagesordnung kann in dringenden Fällen durch Nachträge ergänzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
 - d) Die Geschäftsführung setzt die Tagesordnung fest.
 - e) Die Geschäftsführung legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest.
- (7) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der vom Rat der Stadt Coesfeld für die Abstimmung in der Gesellschafterversammlung bestimmte Vertreter.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und 100 % des Stammkapitals vertreten sind.

- (8) Die Stadt Coesfeld kann in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung einen Angehörigen der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist, hinzuziehen. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.
- (9) Sofern keine besonderen gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen, können Gesellschafterversammlungen auch per Video- oder Telefonkonferenz oder teils als Präsenzversammlung und teils per Video- oder Telefonkonferenz (sog. Hybridversammlung) durchgeführt werden. Die Abstimmung ist schriftlich, mit Fernkopie, fernmündlich oder elektronisch möglich. Sofern nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben, bedarf es der Abhaltung einer Versammlung nicht, wenn sämtliche Gesellschafter der vorgeschlagenen Abstimmungsart oder dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.

§ 7 Beschlussfassung der Gesellschafter

- (1) Ist eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung der in § 6 Ziff. 5 genannten Form- und Fristvorschriften einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen der anwesenden und vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Je 1,00 EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung erfolgen durch Beschlussfassung nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt. Die erforderlichen Mehrheiten richten sich nach dem GmbHG,- soweit nicht an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages eine andere Mehrheit vorgesehen ist.

§ 8 Protokollierung und Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen

- (1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und von einem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

Hat die Gesellschaft mehr als einen Geschäftsführer, sind die Geschäftsführer, die nicht unterzeichnen, entsprechend zu informieren. Die Protokolle sind allen Gesellschaftern elektronisch zuzuleiten. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf das Protokoll nehmen können.

- (2) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb eines Monats geltend gemacht werden.

§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Vertreter der Gesellschafterin kann aufgrund einer Beschlussfassung im Rat der Stadt Coesfeld der Geschäftsführung im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
- a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung einschließlich der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie den Abschluss, Änderung oder Aufhebung eines Geschäftsführeranstellungsvertrages,
 - b) Einleitung und Erledigung von Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung einschließlich Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen sowie die Vertretung der Gesellschaft in derartigen Angelegenheiten,
 - c) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - d) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft;
 - e) die Feststellung des Jahresabschlusses nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das vorangegangene Geschäftsjahr;
 - f) der Beschluss über die Verwendung und Ausschüttung des Reingewinns sowie die Abdeckung eines Bilanzverlustes;
 - g) der Beschluss des Wirtschaftsplans mit Erfolgs- und Vermögensplan, des Stellenberichts, des fünfjährigen Finanzplans sowie der Beschluss zu Abweichungen vom Wirtschaftsplan;
 - h) die Entlastung der Geschäftsführung;
 - i) die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen; die Errichtung, Veräußerung und Aufgabe von Betrieben, Betriebsstätten oder Niederlassungen;

- j) der Erwerb anderer Unternehmen, der Erwerb, die Änderung oder Kündigung von - auch stillen - Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie der Erwerb von Geschäftsanteilen der Gesellschaft sowie der Abtretung eigener Geschäftsanteile der Gesellschaft, ferner die Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften;
- k) der Abschluss von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen;
- l) die Wahl der Abschlussprüfer und ggf. Festlegung von Prüfungsschwerpunkten
- m) Zustimmung zum Verkauf und Übertragung von Immobilien einschließlich damit ggf. verbundener Vergabeentscheidungen,

D. Wirtschaftsplan und Rechnungslegung

§ 10 Wirtschaftsplan und Finanzplan

- (1) Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften der GO NRW aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann.
- (2) Ferner soll die Geschäftsführung jeweils einen fünfjährigen Finanzplan erstellen und laufend fortschreiben. Die Gesellschaft verfährt nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW.

§ 11 Jahresabschluss, Geschäftsbericht und Gewinnverwendung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht (sofern dieser nach den handelsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist) sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen. In dem Lagebericht (sofern dieser nach den handelsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist) ist auf die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und die Zweckerreichung entsprechend § 108 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW einzugehen. Zudem ist in dem Bericht über die Prüfung des

Jahresabschlusses (und des Lageberichtes) darauf einzugehen, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital erhalten und bei Verlust von Teilen des Eigenkapitals (Stammkapital und Kapitalrücklagen) Sicherungs- und Verstärkungsmaßnahmen vorgenommen worden sind sowie eine angemessene Verzinsung (Rücklagenbildung) stattfindet (§ 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW).

- (2) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss sowie einen Lagebericht (sofern dieser nach den handelsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist) aufzustellen. Der Jahresabschluss (sowie der Lagebericht; sofern dieser nach den handelsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist) sind im Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen bzw. des jeweils erteilten darüber hinausgehenden Prüfungsauftrags durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (und den Lagebericht) nach der Prüfung durch den Abschlussprüfer unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens innerhalb von vier Monaten nach Vorlage des Prüfungsberichtes über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses (Summe aus Jahresüberschuss und Gewinnvortrag abzüglich Verlustvortrag) sowie über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen, spätestens jedoch innerhalb von 8 Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres.
- (4) Der Auftrag an den Abschlussprüfer kann auch auf die Aufgaben des § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erstreckt werden. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coesfeld hat die Befugnis aus § 54 HGrG.
- (5) Für die Offenlegung des Jahresabschlusses (und des Lageberichtes) gelten die einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und der Gemeindeordnung. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses (und Lageberichts) werden ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden der Jahresabschluss (und der Lagebericht) ausgelegt und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

E. Sonstige Rechtsverhältnisse

§ 12 Verfügung über Geschäftsanteile, Teilung von Geschäftsanteilen

- (1) Jede Abtretung eines Geschäftsanteils oder jede sonstige Verfügung über einen Geschäftsanteil bedarf der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung.
- (2) Eine Abtretung oder eine sonstige Verfügung über einen Geschäftsanteil ist nur zulässig, wenn gleichzeitig der Kommanditanteil des Gesellschafters an der Hauptgesellschaft veräußert wird.

§ 13 Wettbewerbsverbot für Gesellschafter und Geschäftsführer, Geheimhaltungspflicht der Gesellschafter

- (1) Den Gesellschaftern kann Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt werden. Über Art und Umfang der Befreiung sowie ein ggf. zu zahlendes Entgelt für die Befreiung beschließt die Gesellschafterversammlung.
- (2) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft auch nach seinem Ausscheiden strengstes Stillschweigen zu bewahren. Es ist ihm insbesondere untersagt, Jahresabschlüsse der Gesellschaft oder einzelne Angaben daraus Dritten mitzuteilen. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Gesellschafter solche Angelegenheiten zur Wahrung berechtigter eigener Interessen einer kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichteten Person anvertraut.
- (3) Die Verwertung aller im Tätigkeitsbereich des Unternehmens von Gesellschaftern gemachten Erkenntnisse und Erfindungen sowie die Beantragung und Auswertung eventueller Schutzrechte steht ausschließlich der Gesellschaft zu. Die Gesellschaft kann im Einzelfall auf Grund eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses auf dieses Recht verzichten.

§ 14
Abfindung

- (1) Der ausscheidende Gesellschafter ist am laufenden Gewinn/Verlust der Gesellschaft des jeweiligen Wirtschaftsjahres pro rata temporis abhängig von der Dauer seiner Beteiligung in dem laufenden Geschäftsjahr beteiligt.

- (2) Der ausscheidende Gesellschafter erhält den Buchwert als Abfindung.

§ 15
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit dies durch Gesetz zwingend vorgeschrieben ist. Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16
Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung haben die Gesellschafter eine rechtlich zulässige und wirksame zu vereinbaren, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg soweit wie möglich zu erreichen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

- (2) Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft. Die Parteien vereinbaren die Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

- (3) Die Kosten dieses Vertrages für die Tätigkeiten eines Notars, Rechtsanwalts und Steuerberaters einschließlich der Handelsregisteranmeldung werden von der Gesellschaft bis zu einer Höhe von 2.500,00 EUR getragen.

***** Ende der Anlage *****